

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 14.12.2021

Dezernat: II / Fachdienst Soziales
Bearbeiter/in: Jäger, Stefan
Telefon: 545-2151

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00296/2021

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss

Betreff

Gewährung von Zuwendungen (Fördermitteln) nach dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WoftG M-V) und für soziale Einrichtungen für 2022 gemäß Wertgrenzenregelung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt die Gewährung von Zuwendungen für das Förderjahr 2022 an folgende Träger gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 d) der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin:

- a) die AWO Soziale Dienste gGmbH für die Allgemeine Soziale Beratung in Höhe von 41.039,70 €,
- b) die Dreescher Werkstätten gGmbH für die Behindertenberatung in Höhe von 44.098,68 €,
- c) die Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend für die niederschwellige Schuldnerberatung in Höhe von 28.560 €,
- d) den Verein „Die Platte lebt e.V.“ in Höhe von 25.000 € und
- e) das Seniorenbüro in Höhe von 35.000 €

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Zuwendungsbescheide auszufertigen und die Mittel auszureichen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Für die im Betreff genannten Beratungsangebote werden seit Jahren kommunale Förderungen gewährt.

Mit diesem Beschluss sollen im Einklang mit den Ermächtigungen im Doppelhaushalt 2021/2022 Fördermittelbescheide für die genannten Träger bzw. Vereine in der genannten

Höhe für das Förderjahr 2022 ausgereicht werden.

Neu ist ab dem Förderjahr 2022 die Aufteilung in Förderungen nach dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WoftG M-V) und in sonstige Förderungen, da die Einführung des 2. Abschnitts WoftG M-V zum 01.01.2022 in Kraft treten wird und die entsprechende Zuweisungsvereinbarung mit dem Land gemäß dem Beschluss der Stadtvertretung am 08.11.2021 in der Zwischenzeit unterzeichnet worden ist.

Hierdurch ändert sich die Höhe der Förderungen an die Träger, da die Gesamtsumme durch die Kommune zunächst ausgereicht wird und nach den Maßgaben des WoftG M-V und der geschlossenen Zuweisungsvereinbarung die hälftigen Landesmittel (für die nach dem WoftG M-V geförderten Angebote) vereinnahmt werden.

Die gesamte Verteilung der Förderungen nach dem WoftG M-V und der sonstigen Förderungen wird in einer separaten Informationsvorlage dargestellt.

Zu den einzelnen Förderansätzen:

a) Die AWO Soziale Dienste gGmbH berät seit Jahren Ratsuchende im Zuge der Allgemeinen Sozialberatung und wurde auch in der Vergangenheit aus kommunalen und Landesmitteln gefördert. Für 2022 soll eine Förderung in Höhe von 41.039,70 € erfolgen.

b) Die Dreescher Werkstätten gGmbH leistet Behindertenberatung und hat ebenfalls kommunale und Landesmittel erhalten. Für die Durchführung der Behindertenberatung in der seitherigen Form soll eine Förderung in Höhe von 44.098,68 € erfolgen.

c) Für die Sozial-Diakonische Arbeit – Evangelische Jugend erfolgt die Gewährung von kommunalen Fördermitteln für die niederschwellige Schuldnerberatung. Diese ist damit im Rahmen der nach § 16 a Nr. 2 SGB II beschriebenen Aufgaben der kommunalen Eingliederungsleistung tätig. Die Tätigkeit der Sozial-Diakonischen Arbeit - Evangelische Jugend wurde im September 2011 aufgenommen, eine regelmäßige Förderung des Trägers erfolgt seit 2012. Für 2022 soll eine Förderung in Höhe von 28.560 € erfolgen.

d) Für den Verein „Die Platte lebt e.V.“ ist für die Aufrechterhaltung der Seniorenbegegnung eine Förderung von 25.000 € notwendig. Nach der Insolvenz eines langjährigen Trägers sichert der Verein unter Anmietung einer kommunalen Liegenschaft nunmehr das Angebot der Seniorenbegegnung insbesondere für den entsprechenden Stadtteil.

e) Das Seniorenbüro wird seit Jahren für die Fortführung der Arbeit in Schwerin gefördert.

Wie bereits in den Vorjahren beläuft sich das beantragte Fördervolumen auf 35.000 Euro als Projektförderung. Der kommunale Fördermittelbetrag dient zudem der Einwerbung weiterer Projektmittel durch Dritte.

Die Prüfung der vorgenannten Fördermittelanträge ist erfolgt.

Die zu gewährenden Förderbeträge für die genannten Träger/Vereine liegen über der Wertgrenze von 25.000 € und unterhalb der Wertgrenze von 50.000 € (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 d der Hauptsatzung). Damit trifft der Hauptausschuss die Entscheidung über die Gewährung dieser Zuwendung.

Künftig soll in den Beratungen der Fachausschüsse zur jeweiligen Haushaltssatzung über die einzelnen Fördersummen (Zuwendungen) beraten werden. Damit wäre eine nochmalige Gremienbeteiligung entbehrlich.

2. Notwendigkeit

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der bedarfsgerechten Beratungsangebote ist die Gewährung von kommunalen Zuwendungen für die vorgenannten Träger/Vereine notwendig. Damit wird ein Mindestangebot an sozialer Beratung in der Landeshauptstadt gewährleistet.

Die Träger sind zur Fortsetzung und Absicherung der oben beschriebenen Aufgaben auf die Auszahlung der Fördermittel angewiesen.

Der Oberbürgermeister wird deshalb ermächtigt, die Zuwendungsbescheide für die Förderperiode 2022 auszufertigen.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

Für die Beratungsangebote nach dem Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz M-V (WoftG M-V) erhält die Landeshauptstadt Schwerin auf der Grundlage der Zuweisungsvereinbarung vom 26.November 2021 Landesmittel in Höhe von 329.336 €.

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

keine

Anlagen:

keine

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister